

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 16. Januar 2001

G 5 n Birmensdorf und Aesch. Wasserversorgung der Gemeinde Birmensdorf. Quellfassung
Chapf. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
GuB n 23-1

Im Auftrag der Wasserversorgung Birmensdorf erarbeitete die Dr. Ulrich Schär AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. August 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Chapf. Mit Schreiben vom 9. September 1997 unterbreitete die Gemeinde die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 6. November 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 15. Dezember 1997 und 26. Januar 1998 setzten die Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit Beschluss vom 10. Juli 2000 setzte der Gemeinderat Birmensdorf einen Anhang zu Art. 6 lit.i fest, welcher den neuesten Vorschriften der Stoffverordnung bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmittel gerecht wird. Da sich dieser Passus nur auf die engere Schutzzone bezieht, war eine Festsetzung in der Gemeinde Aesch nicht nötig. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Dietikon vom 26. Oktober und 5. Dezember 2000 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chapf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Birmensdorf und Aesch. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Birmensdorf ist deshalb einzuladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassung Chapf einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Birmensdorf vom 15. Dezember 1997 und 10. Juli 2000 sowie Aesch vom 26. Januar 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Chapf und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. Z 9705) 1:2'000 vom 15. August 1997;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Chapf vom 15. August 1997 und Anhang vom 7. November 2000.

II. Die Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinde Birmensdorf wird eingeladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassung Chapf bis spätestens 31.12.2001 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 432.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>492.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Aesch, 8904 Aesch (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Birmensdorf, 8903 Birmensdorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner + Rauch AG, Rütistrasse 26, 8952 Schlieren;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 16. Januar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin